



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Vortrag

des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit

Ulrich Kelber

**Der Einzug der Künstlichen Intelligenz in die Rechtspflege und ihre
Herausforderung an den Datenschutz**

28. Deutscher EDV-Gerichtstag 2019

**Digitalisierung und Recht – Herausforderungen und
Visionen“**

19. September 2019 an der Universität des Saarlandes, Geb B 4.1, in
Saarbrücken

Beginn: 9.30 Uhr – 9.45 Uhr bis 10.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrter Herr Prof. Ory,

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Einleitung

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, hier in Saarbrücken den Eröffnungsvortrag beim Jahreskongress des EDV-Gerichtstags halten zu können.

Lassen Sie mich direkt zu Beginn zwei Punkte hervorheben, die ich an Arbeit des Vereins „*Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.*“ besonders schätze:

Das sind einmal die kluge Weitsicht und die Beharrlichkeit des Vereins, der bereits seit 1992 die Technisierung des Rechtswesens im Blick hatte. Damals standen die ersten Computer - eher noch erweiterte Schreibmaschinen – in den Büros. Besitz und fehlerfreie Nutzung des Faxgeräts gehörten seinerzeit noch in die gehobenen Gefilde technisch versierter Arbeit.

Ihr Verein hat vor vielen anderen begonnen, in die digitale Zukunft zu blicken und Jahr für Jahr in einem ständig wachsenden Kreis über die technischen Entwicklungen im Bereich der Rechtspflege zu sprechen.

Ich will noch als zweiten Punkt die Uneigennützigkeit und Gemeinwohlorientierung Ihrer Arbeit erwähnen. Das gibt vielen Beteiligten aus unterschiedlichen Bereichen die Gelegenheit, miteinander zu sprechen und voneinander zu lernen. Nur so konnte es gelingen, die beständig neuen technischen Entwicklungen zu begleiten und darüber hinaus auch bestimmte Standards mit zu entwickeln. Nur ein Beispiel von vielen ist die Strukturierung von Urteilstexten in Datenbanken, auf die Sie mit berechtigtem Stolz hinweisen.

Der Erfolg gibt Ihnen, Herr Prof. Ory, als Vorsitzenden und Ihrem Team Recht. **Machen Sie weiter so!**

II. Praktische Rahmenbedingungen der Debatte um KI

Die Ausgestaltung Künstlicher Intelligenz wird mehr und mehr zum Lackmustest für den Datenschutz und seine wichtigste Rechtsgrundlage, die Europäische Datenschutz-Grundverordnung.

Dies wird Datenschutzbeauftragte und Aufsichtsbehörden immer intensiver beschäftigen. Wir haben es hier mit Riesenschritten in der Technik zu tun, denen der Datenschutz nur dann gewachsen ist, wenn er technisch, gesellschaftlich und rechtlich den Anschluss behält.

Dass es sich beim Thema "Künstliche Intelligenz" um ein zentrales Zukunftsprojekt handelt, ist heute jedem bewusst.

In der aktuellen Debatte werden bisweilen die Begriffe „**Künstliche Intelligenz**“ und „**Machine Learning**“ nicht immer trennscharf auseinander gehalten. Beide Schlagworte werden zu meist dann verwendet, wenn von Big Data, Analytik und den vielfältigen weiteren technischen Veränderungen die Rede ist. Diese Veränderungen nehmen wir längst wahr, sie werden unser Leben aber noch viel nachhaltiger verändern, als das vielen bewusst ist.

Dennoch sind künstliche Intelligenz und Machine Learning nicht dasselbe.

Bei der Künstlichen Intelligenz handelt es sich um die komplexe Leistungen von Maschinen. Neudeutsch mit KI abgekürzt, wird der Begriff „Künstliche Intelligenz“ verwendet, wenn eine Maschine „kognitive“ Funktionen nachahmt, die wir gemeinhin mit menschlichem Verstand verbinden: so beim „Lernen“ und „Problemlösen“.

Etwas anders als bei der KI verhält es sich beim **Machine Learning (ML)**. Hier geht es um eine Klasse von Algorithmen, die das Erstellen von analytischen Modellen automatisiert.

Durch die Verwendung von Algorithmen, die wiederholend aus Daten lernen, macht es das Machine Learning Computern möglich, dass sie versteckte Erkenntnisse gewinnen ohne explizit programmiert worden zu sein.

Ganz unabhängig von diesen Begriffsbestimmungen ist, angesichts der Gewinnerwartungen bei dieser Technik, auf jeden Fall der Kampf um die Zukunftsmärkte jedenfalls längst voll entbrannt:

Google, Microsoft, Apple und Amazon liefern sich ein Rennen. In Chinas riesigem Heimatmarkt bereiten sich weitere Firmen auf diesen Wettbewerb vor.

Gleichzeitig versuchen zumindest einzelne US-Unternehmen aber auch regelmäßig zu betonen, welchen hohen Stellenwert der Datenschutz der Kunden genießen würde. Damit Künstliche Intelligenz tatsächlich irgendwann unseren Alltag erobert, müssten die Algorithmen aber eben mit ihren Daten gefüttert werden.

Lassen sich Datenschutz und Künstliche Intelligenz vereinen?

Die Brisanz der Thematik ist den verantwortlichen Unternehmen durchaus bewusst. Facebook beispielsweise stellt 6,5 Millionen Euro in den kommenden fünf Jahren zur Verfügung, um an der TU München ethische Fragen der künstlichen Intelligenz zu erforschen.

Ob es sich dabei um mehr handelt als um eine bloße Marketingmaßnahme, muss die Zukunft zeigen. Ich lasse mich dabei gerne positiv überraschen.

Die Strategie der Datenriesen ist jedoch ein deutliche Beleg dafür, dass man sich der konflikthafter Beziehung zwischen Maschine Learning auf der einen- und der Ethik auf der anderen Seite ein gewissen Konfliktpotential durchaus bewusst ist.

Diese Einschätzung teile ich im Übrigen!

Damit ein Algorithmus selbstständig „lernen“ kann, muss er eine große Menge an Daten analysieren, anders funktioniert das nicht! Bisher lautete die Antwort der Unternehmen auf diese Datenschutz-Problematik: **Crowd Sourcing**. Ein anderer Begriff dafür lautet „**differenzierter Datenschutz**“. Konkret bedeutet das, dass in der Entwicklung aggregierte Daten verwendet wird, die darüber hinaus mit einer Unschärfe versehen werden. Verzichtet werde auf die Verwendung einzelner Datensätze, die sich auf eine Person zurückverfolgen ließen. Ob sich diese „Anonymisierung“ in der Praxis auch wirklich als wasserdicht erweist, kann allerdings nicht immer mit letzter Sicherheit überprüft werden.

Insofern stellen Künstliche Intelligenz und Maschine Learning den Datenschutz vor gewaltige Herausforderungen.

Nehmen wir zum Beispiel die alten datenschutzrechtlichen Grundsätze von **Transparenz, Zweckbindung** und **Datenminimierung**. Ein autonom agierendes System (Blackbox KI) hier durchgehend auf deren Einhaltung zu analysieren, dürfte sich als ausgesprochen schwierig herausstellen.

Hier sind vor allem auch wir als Aufsichtsbehörden gefordert, eine Strategie zu entwickeln, um diese Herausforderungen im Sinne des Datenschutzes zu meistern.

Viele Überlegungen zu den Fragestellungen hat im Auftrag der Bundesregierung die DEK, deren Mitglied ich sein durfte, in den letzten Monaten entwickelt. Die Ergebnisse werden im Oktober der Öffentlichkeit vorgestellt.

III. Künstliche Intelligenz in der Rechtspflege

1. Grenzen der Digitalisierung

Lassen Sie mich eine Anmerkung vorweg machen:

Systeminterne und selbstständige Verfahren der technischen Entscheidungsfindung begegnen vielen Ängsten und Vorbehalten. Das hat sicher auch mit Hollywood Produktionen wie „Minority Report“ zu tun, aber auch ganz reale und berechtigte Hintergründe.

Viele Menschen treibt die gut nachvollziehbare Sorge vor Kontrollverlust in eigenen Angelegenheiten um, darüber hinaus auch verständliche moralische oder ethische Vorbehalte. Denken wir nur daran, dass beispielsweise die Verfahren über die Verhängung von Erzwingungshaft oder die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher letztendlich automatisiert werden könnten. Hier geht es um die Freiheit und die materielle Existenz von Menschen, deren Rechte vom Grundgesetz geschützt sind.

Insofern wäre ein System, das vollständig eigenständig über
Recht und Unrecht, möglicherweise sogar über den Entzug der
Freiheit von Menschen entscheidet, mit dem Grundgesetz gem.
Art. 92 HS.1, Art.104 Abs.2 S.1 GG unvereinbar.

Ich denke, dass darüber in diesem Kreis Einigkeit herrscht.

2. Die Digitalisierung in ihrem Lauf, hält auch der Datenschutz nicht auf

Die Digitalisierung im Rechtswesen macht ungeachtet der Diskussion über ihre grundrechtlichen Grenzen fühlbare Fortschritte.

Diese Veränderungen sind im Alltag aller Nutzer gut erkennbar bei der Digitalisierung im Bereich der Normen- und Rechtsprechungsdokumentation. Hier stellt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf der Internetseite

„*www.gesetze-im-internet.de*“ nahezu das gesamte Bundesrecht kostenlos im Internet zur Verfügung. Darüber hinaus werden ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes sowie des Bundespatentgerichts über die Internetseite ***www.rechtsprechung-im-internet.de*** ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Angebote werden auch laufend aktualisiert.

Ich kann mich als langjähriger Abgeordneter des Deutschen Bundestages noch gut daran erinnern wie mühselig früher die Recherche nach aktuellen Gesetzestexten war. Wehe, die gebräuchlichen Gesetzessammlungen **Sartorius** oder **Schönfelder** waren nicht auf dem allerneuesten Stand!

Das ist nun alles Geschichte. Ob EU-Verordnung, Bundes- oder Landesgesetz: die gültige Fassung einschließlich ihrer Genese sind sofort griffbereit.

Seit dem 1. Januar 2018 ist zudem der elektronische Rechtsverkehr in Strafsachen eröffnet. Ebenso ist seit diesem Zeitpunkt in den übrigen Verfahrensordnungen der elektronische Rechtsverkehr grundsätzlich bei allen Gerichten des Bundes und der Länder eröffnet.

- In Zukunft wird es auch einfacher, mit der Justiz sicher elektronisch zu kommunizieren.
- Über einen Verbund der Onlineportale des Bundes und der Länder sollen fachlich geeignete Justizdienstleistungen der Bürgerinnen und Bürger auch über das Internet zugänglich gemacht werden.
- Eine weitere Maßnahme zur Digitalisierung ist die beschlossene verbindliche Einführung der elektronischen Akte in allen Verfahrensordnungen spätestens zum 1. Januar 2026. Kleiner Einwurf: BfDI hat elektronische Akte zum 1.9.2019 abschließend eingeführt.

Betrachten wir die Digitalisierung in ihrer Gesamtheit, haben es keineswegs nur mit besser zugänglichen Gesetzen und einer Beschleunigung der Kommunikation auf dem aktuellen Stand der Technik zu tun. Auch die Berufsbilder in der Rechtspflege werden sich erheblich verändern.

Hier haben sich in der letzten Zeit eine Reihe pfiffiger Startup-Unternehmen einen Namen gemacht. Wir können mittlerweile bereits sogar von einer Branche sprechen. Deren Geschäftsideen lassen sich in drei Kategorien einteilen:

1. Eine Gruppe versucht, die **Rechtsarbeit von Unternehmen** zu vereinfachen.

2. Eine zweite dritte Gruppe entwickelt **Marktplätze für Anwaltsleistungen**. Ziel ist es, Anwälten die Möglichkeit zu verschaffen, bestimmte Aufgaben wie Recherche und das Schreiben von Schriftsätzen, über die Plattform auszulagern.

3. Andere wiederum kämpfen um die **Rechte von Verbrauchern**, etwa bei Flugentschädigungen. Diese Plattformen erregen in der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit, weil sie eine Vielzahl von Menschen ansprechen und ihnen ein Angebot vorlegen. Das möchte ich am Beispiel neuer Internetplattformen deutlich machen.

- **Die Plattform „wenigermiete.de“ hilft Mieterinnen und Mietern dabei, die Berliner Mietpreisbremse durchzusetzen.** „Wir helfen Mietern. Einfach. Online. Ohne Risiko“. Damit wirbt ein Startup-Unternehmen auf seiner Webseite. Online können Mieter Einzelheiten zu Wohnung und Mietvertrag eintragen. Ein eigens entwickeltes Programm errechnet dann, ob die Miete gegen die Mietpreisbremse verstößt. Ist das der Fall, bietet das Unternehmen an, die Mietpreisbremse gegenüber dem Vermieter durchzusetzen. Ein Honorar wird fällig, wenn die Miete tatsächlich reduziert wurde. Das Unternehmen übernimmt sogar die Prozesskosten.

Der Jubel in der Berliner Anwaltschaft hält sich bei dieser Konkurrenz in Grenzen. Die Rechtsanwaltskammer klagte gegen den Anbieter wegen unzulässiger Rechtsberatung. Sie unterlag vor dem Landgericht Berlin. Der BGH wird in Kürze über den Streit entscheiden.

- Das **Portal „flightright“** rechnet in wenigen Augenblicken aus, welche Ansprüche Sie haben, wenn Ihr Flieger verspätet das Ferienparadies erreicht.
- Ein anderes Beispiel:

Viele Bürgerinnen und Bürger sichern sich mit einer **Rechtsschutzversicherung** vor Prozessrisiken ab. Gäbe es diesen Schutz nicht, würde vermutlich der eine oder andere Prozess nicht stattfinden, weil der Kläger die potentiell anfallenden Verfahrenskosten nach einem verlorenen Prozess oder einem ungünstigen Vergleich befürchtet. Da es für die Versicherungswirtschaft um erhebliche Summen geht, nehmen die Versicherungsunternehmen zunächst eine Risikobewertung vor, bevor sich ihrem Kunden die Übernahmegarantie zusagen.

Da bietet es sich doch geradezu an, zur Senkung der Kosten diese Prognose des Prozessrisikos mit Hilfe der KI vorzunehmen?

Wir müssen erkennen,

- dass die Digitalisierung von Justiz und Rechtspflege längst keine Zukunftsmusik ist und Algorithmen schon heute den Taktstock schwingen.
- Wir müssen auch erkennen, was auf alle Bereiche der Gesellschaft und die gesamte Rechtspflege zukommen kann und auch zukommen wird.

3. Reaktionen in der Politik

Eine Arbeitsgruppe der Justizminister der Länder will hier die Reißleine ziehen. Deren Vorschläge sollen sicherstellen, dass die sog. „Legal-Tech-Plattformen“ Anwältinnen und Anwälten vorbehalten bleiben sollen, um die Verbraucher vor unqualifizierter Rechtsberatung zu schützen.

Die Debatte ist längst im Parlament angekommen. **Die FDP-Fraktion** hat im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf für mehr Legal Tech eingebracht. Es soll danach auch eine rechtliche Beratung durch Nicht-Anwälte möglich werden. Damit sollen die Anwendungsmöglichkeiten automatisierter Rechtsberatung deutlich erweitert werden. Allerdings sollen die Haftungsregeln denen für Anwälte im Rechtsdienstleistungsgesetz angenähert werden.

Zu den aufgeworfenen überwiegend berufsrechtlichen Fragen möchte ich als Datenschützer anmerken, dass wir es nicht nur mit Statusfragen der Anwaltschaft zu tun haben. Es geht auch um die wirkungsvolle Kontrolle der Datenverarbeitung der Plattformen.

Bekanntlich tut sich die Anwaltschaft mit der Datenschutzkontrolle bisweilen recht schwer; auch als Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit wünsche ich mir mehr Offenheit etwa bei IFG-Anträgen bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Vielleicht sollten die Verantwortlichen einmal darüber nachdenken, dass mehr Kooperation mit den Datenschutz-Aufsichtsbehörden auch zum Gütesiegel der Anwaltschaft in der Konkurrenz mit Online-Plattformen werden kann, die womöglich noch vom Ausland aus operieren und nur schwer in den Griff zu bekommen sind.

Es stellt sich auch die Fragen, ob die von den Firmen entwickelten und verwendeten Hard- und Software den Anforderungen eines modernen- und technisch ausgereiften Datenschutzes genügt oder nicht.

Die Einhaltung von Normen des Datenschutzes und der Datensicherheit ist ein Gütesiegel, nicht eine ärgerliche bürokratische Fessel.

III. Die DSGVO als normativer Maßstab für die KI - von „Alexa“ bis zur „Zwangsvollstreckung“

Wenn ich hier als der verantwortliche Bundesdatenschutzbeauftragter über Datenschutz im Angesicht rasanter technischer Entwicklungen spreche, agiere ich nicht im leeren Orbit.

Wir haben mit der **Datenschutzgrundverordnung** eine juristische unmittelbar **verbindliche** und **verlässliche Grundlage für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.**

Die DSGVO stellt hinreichend klar, was wir von System der TI erwarten können und erwarten müssen. Die Regeln gelten für alle. Aber da wir es in der Rechtspflege mit einem besonders sensiblen Bereich zu tun haben, ist hier ganz besondere Vorsicht geboten.

1. DSGVO vs. Fortschritt?

Immer wieder flammt die Diskussion auf, ob die DSGVO den technischen Fortschritt behindere. Dem widerspreche ich entschieden.

Erstens ist **Datenschutz Grundrechtsschutz!**

Zweitens sollten wir den Datenschutz als Chance und Geschäftsmodell ansehen und fördern. Wie aus dem nach wie vor boomenden Bereich der ökologisch nachhaltigen Produkte bekannt, gibt es auch einen stetig wachsenden Markt für datenschutzfreundliche Innovationen. Wer technische Innovation und Datenschutz miteinander ins Gleichgewicht bringt, hat auf diesem Markt die besten Chancen.

Einige Staaten haben bereits ihre Datenschutzvorschriften den europäischen angepasst oder ähnliche Schritte angekündigt. Insofern besteht durchaus die Möglichkeit, dass die EU-Datenschutzstandards selbst „exportiert“ – und auf lange Sicht zum globalen Standard – werden. Entwicklungen sogar in den USA, in Japan und anderen außereuropäischen Ländern stimmen mich hier zuversichtlich.

2. Hohe Hürden für den Datenschutz: KI giert nach Nutzerinformationen

Ich sehe die beschriebenen technischen Entwicklungen mit Neugier, aber auch - wie schon angedeutet – auch mit einiger Skepsis.

Passen wir nicht auf, kommt die informationelle Selbstbestimmung unter die Räder – wenn wir beispielsweise **beim autonomen Fahren** nicht rechtzeitig dafür sorgen, die Grundsätze von Privacy by Design und Default von Anfang in der Entwicklung zu berücksichtigen.

Aktuell feiern digitale Assistenten in Google Home oder Amazon Echo Erfolge, weil sie unseren Alltag erleichtern können.

Der Datenschutz kann es allerdings nicht akzeptieren, wenn unklar bleibt, ob und wie die gesammelten Informationen über die Nutzer womöglich ohne jede Transparenz weiterverarbeitet werden. Die Geräte sind jederzeit eingeschaltet und technisch können sie die Nutzer abhören. Zudem mussten wir kürzlich erfahren, dass die aufgezeichneten Gespräche nicht nur auf den Servern der Anbieter verbleiben und rein maschinell bearbeitet werden, sondern zur Kontrolle und Verbesserung der Algorithmen sogar von Mitarbeitern der Unternehmen transkribiert und ausgewertet werden, auch die Audioaufnahmen Dritter und von Minderjährigen.

Auch wenn es nicht zum Schlimmsten kommt, erhalten die großen Digitalunternehmen immer mehr Informationen von uns allen und über uns alle. So geriet der Staubsauger-Roboter "Roomba" 2017 in die Kritik: Um die Wohnung perfekt von Schmutz zu befreien, werden die Räume durch das Gerät vermessen. Dadurch entsteht in gewisser Weise eine digitale Karte der Wohnung. Hersteller iRobot überlegte, genau diese Daten an Unternehmen zu verkaufen - und auch in diesem Zusammenhang wurden Namen wie Google oder Amazon genannt.

Aus der Größe der Wohnung lassen sich beispielsweise Rückschlüsse über Einkommen ziehen. Umrundet der Saugroboter eine Original Ming-Vase, ist das auch was anderes als das Schuhregal vom Möbeldiscounter.

Ich denke, solche Informationen sind auch im Bereich der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenzverwaltung oder der Werbung oder der Vertragsabschlüsse durchaus von Interesse.

Können wir es aber hinnehmen, dass über den „**harmlosen**“ Staubsauger die großen Digitalkonzerne und womöglich sogar auch staatliche Stellen diese persönlichen Informationen erhalten? Aus meiner Sicht sollten stattdessen Privatheit und informationelle Selbstbestimmung unbeirrt auch im digitalen Zeitalter durchgesetzt werden.

3. Datenschutzfolgeabschätzung

Die von der DSGVO geforderte Datenschutzfolgeabschätzung kann im Bereich der Künstlichen Intelligenz und maschinellen Lernens oft nicht adäquat durchgeführt werden – denn wenn es sich um ein selbstlernendes System handelt, ist der Algorithmus für seine Entwickler zumeist nicht in allen Einzelschritten und -ergebnissen nachzuvollziehen.

Es besteht also ein starkes Spannungsfeld zwischen Künstlicher Intelligenz bzw. maschinellen Lernen und Datenschutz.

Unternehmen, aber auch die Rechtsprechung, stehen hier vor einer großen Herausforderung, um EU-Unternehmen einerseits eine faire Chance im Wettbewerb um die Zukunft der KI zu bieten, gleichzeitig aber andererseits den europäischen Bürgern die Sicherheit ihrer Daten zu garantieren.

4. Kann ein Algorithmus fair sein? Das Problem der Diskriminierung

Eine weitere wichtige Aufgabe des Datenschutzes bei der Mitgestaltung der Digitalisierung ist der Schutz der Menschen vor **Diskriminierung**. Hier hat die Künstliche Intelligenz zwei Seiten einer Medaille: Einerseits neigt simpel entwickelte und mit historischen Daten trainierte KI dazu, Vorurteile zu bestätigen, diese zu vertiefen und diskriminierende Entscheidungen zu treffen – beispielsweise bei Bonitätsprüfungen.

Andererseits sind auch menschliche Entscheidungen oftmals von – unbewussten – Vorurteilen geprägt. Hier könnte sogar eine Korrektur durch die KI stattfinden, wenn diskriminierende Entscheidungen von Menschen durch einen Algorithmus überprüft werden, z.B. auf ein fair verteiltes Ergebnis für verschiedene Gesellschaftsgruppen.

5. Datenschutz trotz Künstlicher Intelligenz möglich?

Wie also lassen sich in einem solchen Szenario Datenschutz und Künstliche Intelligenz zusammenbringen? Apple z.B. beantwortet diese Frage mit dem oben bereits erwähnten Crowd Sourcing. Zudem versichern die entsprechenden Unternehmen, dass viele Technologien zunehmend auch lokal auf dem Gerät stattfinden könnten - beispielsweise die Entsperrung per Gesichtserkennung oder Fingerabdruck. Dadurch müssten persönliche Nutzerinformationen gar nicht zentral auf Servern bearbeitet und damit auch nicht über das Internet übermittelt werden.

Zudem lassen sich – bei all den genannten Konfliktfeldern - Datenschutz und Künstliche Intelligenz an bestimmten Stellen auch problemlos mit einander vereinen: so **kann die KI Datenpannen erkennen** - bisher ist dies für viele Unternehmen keine leichte Aufgabe. Kommt es zu Datenschutzverletzungen, sind aktuellen Untersuchungen zufolge 44 % von ihnen nicht in der Lage, ein Datenleck innerhalb von 72 Stunden zu erkennen und zu melden. Hier könnte die KI durchaus hilfreiche Unterstützung leisten.

Auch im Bereich der **Risikoanalyse** kann die Künstliche Intelligenz wichtige Hilfe leisten. Die Datenschutzfolgeabschätzung, wie sie vom Gesetzgeber derzeit vorgeschrieben ist, dürfte künftig aber wie bereits erwähnt schwierig zu bewerkstelligen sein. Denn Künstliche Intelligenz ist schon per Definition selbstlernend und soll auch in der Lage sein, eigene Wege zu gehen. Der Gesetzgeber sieht derzeit aber vor, dass letztlich die Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten abschätzen und bewerten muss - im Falle der Künstlichen Intelligenz ist dies also mehr oder weniger vollkommen unmöglich.

6. Datenschutz als Vorsorge – nicht als Grabpflege der Bürgerrechte, wenn es bereits zu spät ist.

Der Datenschutz wäre schlecht beraten, abzuwarten, was kommt und dann beim Blick in den Rückspiegel den Klagegesang vom Untergang der Rechtsstaatlichkeit anzustimmen.

Wir müssen als Datenschützer die Technik von Anfang an so mitgestalten, dass sich KI und maschinelles Lernen grundrechtsverträglich entwickeln.

Genau das ist Ziel und Inhalt der "Hambacher Erklärung" der Datenschutzkonferenz (DSK). Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben in diesem Dokument sieben Anforderungen an Systeme der KI aufgestellt. Die Erklärung setzt sich für eine datenschutzfreundliche Technikgestaltung der KI ein und formuliert die entsprechenden Voraussetzungen, darunter Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Korrigierbarkeit.

Das Papier soll bis zur DSK im November zu spezifischen Aspekten des Datenschutzes erweitert werden.

Künstliche Intelligenz war auch eines der ersten Themen der **Datenethikkommission** in ihrer konstituierenden Sitzung im September letzten Jahres. Die Kommission empfahl der Bundesregierung eine Ergänzung ihrer Strategie um zwei Aspekte:

- Zum einen fordert die Kommission die Beachtung der sich aus der freiheitlich demokratischen Grundordnung ergebenden ethischen und rechtlichen Grundsätze im gesamten Prozess der Entwicklung und Anwendung künstlicher Intelligenz.
- Zum anderen soll die Förderung individueller und gesellschaftlicher Kompetenz und Reflexionsstärke in der Informationsgesellschaft voran gebracht werden.

Ich freue mich darüber, dass beide Punkte Eingang in die Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung gefunden haben.

Wir werden uns als Datenschutzkontrollbehörden im Laufe des Jahres auch weiterhin aktiv in die Debatten über Künstliche Intelligenz einbringen.

Meine Behörde bereitet dazu ein Symposium zum Thema "Datenschutzrechtliche Ansprüche an den Einsatz von KI" für den 24. September 2019 in Berlin vor.

IV. Schlussbemerkungen

Gesetzesänderungen werden notwendig werden; ebenso sollte der Datenschutz weitaus früher ansetzen.

Die Frage, auf welchem Wege sich Datenschutz und Künstliche Intelligenz vereinen lassen, gehört in den Fokus.

Der Datenschutz bildet mit seinen Standards, die die Privatsphäre der Bürger schützen, den Rahmen für technische Innovationen, auch im Bereich KI und maschinelles Lernen.

Klar ist aber auch, dass heute noch viele Unklarheiten bestehen, allein aufgrund von offenen Formulierungen im Gesetzestext der DSGVO. Hier muss die Aufsichts- und Rechtspraxis in der Zukunft für Spezifizierungen sorgen, damit alle Beteiligten wissen, an welche Standards sie sich in puncto Datenschutz zu halten haben und worauf sie sich verlassen dürfen.

**Ich hoffe, dass der Verein „Deutscher EDV-Gerichtstag“
auch weiterhin wie bisher die Debatten mit seiner Kompe-
tenz bereichern wird.**

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.